

► Bundesgerichtshof

Kronzeugenregelung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung

| Durch die Kronzeugenregelung (§ 46b StGB) können bestimmte Täter Straffreiheit bzw. Strafmilderung erreichen, wenn durch ihre Mithilfe schwere Straftaten (§ 100a StPO) aufgedeckt werden. Die Vorschrift kommt auch für Täter in Betracht, denen eine besonders schwere Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 AO) vorgeworfen wird (BGH 12.10.17, 1 StR 15/17, Abruf-Nr. 198055). |

Neben der Mithilfe an der Aufdeckung schwerer Katalogstraftaten i.S. des § 100a StPO (z.B. banden- bzw. gewerbsmäßige Urkundenfälschung, gewerbsmäßige Hehlerei, Geldwäsche, Unterstützung krimineller Vereinigungen etc.) muss die Steuerhinterziehung mit diesen Taten in Zusammenhang stehen. Hierfür genügt es, wenn die eigene und die offenbarte Tat Teil eines kriminellen Gesamtgeschehens sind, bei dem ein inhaltlicher Bezug zwischen beiden Taten besteht. Bei banden-/gewerbsmäßiger Urkundenfälschung und besonders schwerer Steuerhinterziehung kann ein solcher Zusammenhang laut BGH naheliegen. (DR)

Voraussetzung:
Hinterziehungstat
muss mit
einer Katalogtat
verbunden sein

► Finanzgericht Hamburg

Hinzuschätzung bei einem Taxi-Betrieb

| Die Erlöse eines Taxiunternehmers können nach Ansicht des FG Hamburg (29.8.17, 2 K 238/16, Abruf-Nr. 198095) auf der Grundlage der Jahresgesamtaufleistungen der Taxen geschätzt werden, wobei grundsätzlich die Nettoumsätze pro Kilometer angesetzt werden können, die sich aus den Gutachten über die wirtschaftliche Lage des Hamburger Taxigewerbes ergeben, die die Freie und Hansestadt Hamburg in Auftrag gegeben hat. |

Vorliegend berechtigen nach Ansicht des FG sowohl die Verletzung der Aufzeichnungspflicht als auch der Aufbewahrungspflicht zur Schätzung der Einkünfte. Die Aufzeichnungen der Einnahmen bieten nicht die Gewähr der Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Kläger hat die Bareinnahmen und -ausgaben nicht täglich erfasst und in ein Kassenbuch eingetragen, sodass er zumindest die Einnahmenursprungsaufzeichnungen in Form der ordnungsgemäß ausgefüllten Schichtzettel und der wöchentlichen Abrechnungen mit den Fahrern hätte aufbewahren müssen. Zwar liegen die Schichtzettel vor, Unterlagen zu den wöchentlichen Abrechnungen mit den Fahrern sind aber nicht aufbewahrt worden. Dies ist ein erheblicher Mangel in der Buchführung in Form der Verletzung der Aufbewahrungspflicht von Einnahmenursprungsaufzeichnungen, der schon für sich dazu führt, dass die Buchführung in Bezug auf die Einnahmenseite nicht zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden kann und eine Hinzuschätzung geboten ist. (CW)

**Wegen Verletzung
der Aufzeichnungs-
und Aufbewahrungs-
pflichten ...**

**... ist eine
Hinzuschätzung
geboten**